

Onlinekurs Klausuren Coaching
Besprechungsklausur Nr. 1 / Zivilrecht
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Dr. Otto Jäger
Rechtsanwalt
Moltkestraße 23
(...) Eilenburg

Eilenburg, 3. November 2025

An das
Landgericht Leipzig
(...) Leipzig

Klage

In dem Rechtsstreit

Karl Klaffke, Moltkestraße 99, (...) Eilenburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: der Unterfertigte

gegen

Berthold Bleifuß, Heinrich-Heine-Ring 14, (...) Karlsruhe

- Beklagter -

wegen Schadensersatz

zeige ich an, dass ich den Kläger vertrete, versichere ordnungsgemäße Bevollmächtigung und erhebe für ihn Klage mit folgenden Anträgen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 9.000 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Für den Fall der Anordnung schriftlichen Vorverfahrens beantrage ich den Erlass eines Versäumnisurteils, wenn sich der Beklagte in der Notfrist des § 276 Abs. 1 S. 1 ZPO nicht erklärt.

Einwände gegen eine Entscheidung durch den Einzelrichter bestehen nicht. Der Klage ist kein Versuch der Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen. Konkrete Gründe stünden dem aus Klägersicht nicht entgegen. Gleiches gilt für die Durchführung einer Videoverhandlung.

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2026-1

Besprechungsklausur Nr. 1 / Sachverhalt Seite 2

Begründung:

Der Kläger fordert Schadensersatz wegen eines Verkehrsunfalls, der sich am 15. März 2025 gegen 15.30 Uhr in der Hundheimer Straße in Eilenburg ereignet hat.

Der Kläger fuhr mit seinem Wagen (BMW 325 Ci, amtliches Kennzeichen KT-KK-333) vorschriftsmäßig stadteinwärts, als in Höhe von Hausnummer 33 plötzlich von rechts her ein Wagen rückwärts aus einer Hofeinfahrt geschossen kam.

Als das für den Kläger zunächst durch eine Mauer verdeckte Fahrzeug erstmals zu erkennen war, hatte der Kläger angesichts einer Entfernung von noch maximal 20 Metern keine Chance mehr anzuhalten und fuhr mit seinem Wagen auf dieses Fahrzeug auf.

Beweis: Zeugnis des Julius Brumm, Webergasse 24, (...) Eilenburg.

Es handelte sich um den schwarzen Mercedes Benz E 220, amtliches Kennzeichen KA-BB-444, der dem Beklagten gehört und von diesem selbst auch regelmäßig genutzt wird, der in diesem Moment aber ausnahmsweise von einem Herrn Stefan Schläfer gesteuert wurde.

Beweis für alles: Zeugnis des Stefan Schläfer, Falkenweg 15, (...) Karlsruhe.

An der Unfallstelle ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h festgelegt. Diese hatte der Kläger auch eingehalten. Es handelt sich für den Kläger daher eindeutig um ein unabwendbares Ereignis, da er auch ansonsten keine Chance mehr zum Anhalten oder Ausweichen hatte.

Beweis: Zeugnis des Julius Brumm.

Nach den üblichen Berechnungsformeln zum Anhalteweg beträgt dieser im Falle der Geschwindigkeit von 50 km/h bereits 40 Meter, was sich aus einem Reaktionsweg von 15 Metern sowie einem Bremsweg von 25 Metern ergibt.

Auf die Herbeiholung der Polizei war angesichts des Punktekontos der beiden Beteiligten einverständlich verzichtet worden, da der Kläger die Sachlage für völlig klar hielt und ein Zeuge vorhanden war. Überdies wurden zahlreiche Fotos gefertigt, die die beiden kollidierten Fahrzeuge zeigen.

Der Schaden errechnet sich aus folgenden Positionen:

1. Für die Behebung des Schadens am Pkw des Klägers (BMW 325 Ci; Alter neun Jahre) sind Reparaturkosten von 13.000 € zu ersetzen.

In genau dieser Höhe, in der die Umsatzsteuer nicht enthalten ist, waren die Reparaturkosten, die in einer Fachwerkstatt anfallen, durch ein vom Kläger in Auftrag gegebenes privates Gutachten eines vereidigten Sachverständigen prognostiziert worden.

Beweis: Sachverständigengutachten (in Anlage)

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2026-1

Besprechungsklausur Nr. 1 / Sachverhalt Seite 3

Der Kläger hat das Fahrzeug in den Wochen nach dem Unfall auch in vollem Umfang reparieren lassen, also insbesondere alle im Gutachten für nötig erachteten Maßnahmen in vollem Umfang durchgeführt bzw. durchführen lassen.

Beweis: Zeugnis des Ronny Röber, (...) Eilenburg

Der Kläger entscheidet sich insoweit für eine sog. fiktive Abrechnung auf Basis des Gutachtens, was von der Rechtsprechung anerkannt ist.

2. Weiterhin sind 500 € Kosten für die Anmietung eines Pkw Marke BMW 320 entstanden, nämlich für fünf Tage jeweils 100 €.

Der Kläger hat bewusst nicht den gleichen Wagen angemietet, sondern einen Mietwagen einer etwas billigeren Kategorie. Ein BMW 325 Ci hätte bei der gleichen Mietwagenfirma täglich 20 € mehr gekostet. Klarzustellen ist im Übrigen, dass der Kläger bei mehreren Mietwagenfirmen angerufen hatte und alle Unternehmen keine günstigeren Preis-Konditionen geboten haben, sondern teurer waren. Überdies hat sich der Kläger nicht auf einen erhöhten „Unfallersatztarif“ eingelassen, sondern den „Normaltarif“ gebucht, der ihn mit organisatorischem Mehraufwand belastete.

Die Mietdauer von fünf Tagen entsprach auch den Schätzungen des zuvor eingeholten Sachverständigengutachtens, das diese Zeit sowohl für eine Reparaturdauer als auch für eine etwaige Wiederbeschaffungszeit zugrunde legte.

Da der Kläger den Wagen beruflich nutzt und deswegen vorsteuerabzugsberechtigt ist, erstreckt sich die Klageforderung nicht auf die angefallene bzw. im Gutachten ausgewiesene Umsatzsteuer. Die angegebenen Beträge stellen also die Kosten ohne Umsatzsteuer dar.

Der in der Leistungsklage geltend gemachte Gesamtschaden beläuft sich nach den obigen Ausführungen damit auf insgesamt (13.000 € plus 500 € =) 13.500 €.

Die Haftpflichtversicherung des Beklagten hat außergerichtlich bislang nur 4.500 € erstattet, die ausdrücklich auf die Reparaturkosten angerechnet werden sollen. Sie scheint im Übrigen auf Zeit spielen zu wollen.

Daher war Klage geboten, in der nun als Schadenspositionen noch 9.000 € zu fordern sind, nämlich 8.500 € für die Reparaturkosten und 500 € Mietwagenkosten.

Dr. Otto Jäger
Rechtsanwalt

Das Gericht ordnete schriftliches Vorverfahren an. Die Klageschrift wurde unter gleichzeitiger Aufforderung zur Verteidigungsanzeige innerhalb von zwei Wochen und zur Klageerwiderung innerhalb von zwei weiteren Wochen gemäß § 276 Abs. 1 ZPO sowie mit der Belehrung über die Folgen der Fristversäumung (§§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO) am 12. November 2025 ordnungsgemäß zugestellt.

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2026-1
Besprechungsklausur Nr. 1 / Sachverhalt Seite 4

Franz Fink
Rechtsanwalt
Heinrich-Heine-Ring 88
(...) Karlsruhe

Karlsruhe, 17. November 2025

An das
Landgericht Leipzig
(...) Leipzig

Az.: 1 O 878/25

In Sachen

Karl Klaffke gegen Berthold Bleifuß

zeige ich hiermit unter Sicherung der Vollmachtserteilung die Vertretung des Beklagten an und erkläre, dass dieser sich gegen die Klage verteidigen wird.

Franz Fink
Rechtsanwalt

Franz Fink
Rechtsanwalt
Heinrich-Heine-Ring 88
(...) Karlsruhe

Karlsruhe, 5. Dezember 2025

An das
Landgericht Leipzig
(...) Leipzig

Az.: 1 O 878/25

In Sachen

Klaffke gegen Bleifuß

möchte ich hiermit beantragen, die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Der Anspruch ist über das von der Haftpflichtversicherung des Beklagten bereits Bezahlte hinaus in keinem Fall begründet. Der Kläger ist an der Unfallstelle mindestens 20 km/h zu schnell gefahren.

Beweis: Zeugnis des Julius Brumm, Webergasse 24, (...) Eilenburg.

Dadurch wird die Vorfahrtsmissachtung des Herrn Schläfer deutlich relativiert.

Diese Vorfahrtsmissachtung könnte zudem auch nur bei seiner eigenen, hier nicht klageweise geltend gemachten Haftung als Fahrer eine Rolle spielen, nicht auch beim Anspruch gegen den Beklagten, da dieser nicht selbst gefahren ist.

Weiter ist auch zu berücksichtigen, dass Herr Schläfer – bedingt durch die enge Einfahrt – beim Herausfahren kaum etwas sehen konnte und deswegen verständlicherweise versuchte, möglichst schnell rückwärts auf die Straße zu kommen (Wenden war nicht möglich).

Der Kläger war im Übrigen noch mindestens 40 Meter entfernt, als Herr Schläfer herausfuhr.

Beweis: Zeugnis des Julius Brumm.

Gemäß § 254 BGB sind daher alle Ansprüche zu mindern.

Zu den vom Kläger geltend gemachten Schäden ist Folgendes zu sagen:

Bezüglich des Sachschadens am Kfz des Klägers ist nur von einem berücksichtigungsfähigen Betrag von 8.000 € auszugehen. Die Klägerseite trägt hier nur die halbe Wahrheit vor. Aus dem Sachverständigengutachten ergeben sich nämlich noch ganz andere Zahlen:

Richtig ist zwar, dass die Reparaturkosten für seinen BMW 325 Ci mit 13.000 € (zuzüglich Umsatzsteuer) prognostiziert worden waren. Der Gutachter schätzte aber den Wiederbeschaffungswert des Wagens auf 12.000 € und den Restwert des Wracks auf 4.000 € (alle Beträge noch ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer). Daraus ergeben sich wegen Verletzung der Schadensminderungspflicht nur 8.000 €, die angesetzt werden können und wiederum noch um die Mitverschuldensquote zu kürzen waren.

Der Kläger mag die Reparatur durchgeführt haben, doch ist nach dem Klägervortrag jedenfalls nicht ersichtlich, dass die dabei angefallenen Kosten sich auch wirklich auf 13.000 € netto beliefen, wie sie das Gutachten schätzte. Die Benennung eines Zeugen statt der Vorlage einer Rechnung einer Fachwerkstatt indiziert, dass die Reparatur möglicherweise in Eigenregie oder in einer sog. „Hinterhofwerkstatt“ durchgeführt wurde und dann sicher zu geringeren Kosten führte.

Überdies ist zu berücksichtigen, dass der Kläger nicht vorträgt, ob und wie lange er den reparierten Wagen nach der Reparatur behalten hat.

Die Mietwagenkosten sind gar nicht ersatzfähig. Wie die Beklagtenseite zufällig herausgefunden hat, hatte der Kläger im Unfallzeitpunkt nämlich den Vorfahrtermin zur Haupt- und Abgasuntersuchung um etwa acht Wochen überschritten. Er hätte sein Fahrzeug also nach § 29 Abs. 7 StVZO gar nicht mehr nutzen dürfen bzw. können, sodass ihm insoweit durch den Unfall auch kein Schaden entstanden ist.

Zumindest sind die Mietwagenkosten wegen ersparter Abnutzung des eigenen Fahrzeugs des Klägers in der Höhe nicht voll ersatzfähig, obwohl sich der Kläger – das wird eingeräumt – ein relativ preisgünstiges Mietwagenunternehmen ausgesucht und sich nicht auf einen erhöhten „Unfallersatztarif“ eingelassen hatte.

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2026-1

Besprechungsklausur Nr. 1 / Sachverhalt Seite 6

Aufgrund des eben geschilderten Unfalles erhebe ich mit Vollmacht des Beklagten gleichzeitig

Widerklage

gegen den Kläger.

Dabei stelle ich folgende Anträge:

1. Der Widerbeklagte wird verurteilt, 3.100 € zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit an den Beklagten und Widerkläger zu bezahlen.
2. Der Widerbeklagte hat die Kosten der Widerklage zu tragen.

Begründung:

Dem Widerkläger entstand durch das (Mit)Verschulden des Widerbeklagten bei dem genannten Unfall ein Schaden an seinem Pkw (Mercedes-Benz E 220).

Die Kosten der in einer Fachwerkstatt durchgeführten Reparatur inklusive der gezahlten Umsatzsteuer betragen 5.500 €, und der merkantile Minderwert des Wagens weitere 500 €. Der erst etwa ein Jahr alte Wagen hatte laut Gutachten einen Wiederbeschaffungswert von 24.000 €.

Beweis für alles: Rechnung der Firma „Seiler & Sohn Mercedes KG“ (Anlage B₁), privates Sachverständigengutachten (Anlage B₂)

Darüber hinaus ist Nutzungsentschädigung von insgesamt 200 € (vier Tage mit jeweils 50 €) für den Wagen geschuldet. So lange dauerte die Reparatur des Wagens des Widerklägers, was auch im Sachverständigengutachten so geschätzt worden war.

Beweis: Sachverständigengutachten (Anlage B₂)

Der Wagen wird üblicherweise von Frau Karin Keil, der Lebensgefährtin des Widerklägers, mit der er seit drei Jahren zusammenwohnt, mitbenutzt; das wäre auch in der Reparaturzeit nicht anders gewesen.

Insgesamt beläuft sich daher der Schaden des Widerklägers auf 6.200 €.

Von allen angeführten Schadenspositionen machen wir hiermit jeweils 50 Prozent, also 3.100 € geltend, da das Mitverschulden des Klägers und Widerbeklagten auf eine solche Höhe anzusetzen ist.

Widerklage war geboten, da bislang keinerlei Zahlungen durch den Beklagten oder seine Haftpflichtversicherung erfolgten.

Franz Fink
Rechtsanwalt

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2026-1

Besprechungsklausur Nr. 1 / Sachverhalt Seite 7

Dieser Schriftsatz wurde dem Klägervorteiler mit zweiwöchiger Fristsetzung sowie mit der Belehrung über die Folgen der Fristversäumung (§§ 276 Abs. 3, 277 Abs. 2 bis 4 ZPO) am 10. Dezember 2025 zugestellt.

Dr. Otto Jäger
Rechtsanwalt
Moltkestraße 23
(...) Eilenburg

Eilenburg, 21. Dezember 2025

An das
Landgericht Leipzig
(...) Leipzig

In Sachen

Klaffke gegen Bleifuß
Az.: 1 O 878/25

halte ich an meinen bisherigen Anträgen fest und werde weiterhin beantragen, die Widerklage abzuweisen.

Die Begründetheit der Widerklage ist schon deswegen nicht gegeben, weil den Widerbeklagten gar kein Verschulden trifft, so dass für ihn zwangsläufig ein unabwendbares Ereignis vorliegt. Von 40 Metern Entfernung im Moment des Herausfahrens kann nämlich keine Rede sein. Im Moment des ersten möglichen Sichtkontakts waren es allenfalls 20 Meter, und der Kläger ist im Übrigen auch keinesfalls zu schnell gefahren.

Beweis: Zeugnis des Julius Brumm, Webergasse 24, (...) Eilenburg.

Zum Umfang des mit der Klage geltend gemachten Schadens ergänze ich meinen Vortrag:

Die Reparatur wurde tatsächlich in vollem Umfang durchgeführt und deswegen sind die vom Gutachter geschätzten Kosten in vollem Umfang ersatzfähig. Soweit der Kläger eigene Tätigkeiten und solche von guten Bekannten für die Schadensbehebung einsetzte, darf dies den Schädiger nicht entlasten.

Insbesondere kann der Kläger auch nicht auf die Kosten einer Ersatzbeschaffung verwiesen werden, denn es konnte dem Kläger nicht zugemutet werden, sein ihm vertrautes, bisher immer zuverlässiges Fahrzeug zu veräußern und sich auf das Risiko eines Neuerwerbs eines Gebrauchtwagens einzulassen. Inwieweit es eine Rolle spielen soll, ob und wie lange der Kläger den reparierten Wagen später behalten hat, ist absolut nicht einsichtig, denn der freie Umgang mit dem Eigentum ist bereits grundrechtlich geschützt, so dass der Kläger niemandem Rechenschaft schuldet.

Entgegen der Beklagtenansicht sind auch die Mietwagenkosten voll ersatzfähig. Dass der Kläger den Vorfahrtermin zur Haupt- und Abgasuntersuchung um etwa acht Wochen überschritten hatte, ist unerheblich. Er hat dies kurz nach der Reparatur

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2026-1

Besprechungsklausur Nr. 1 / Sachverhalt Seite 8

nachgeholt. Eine Nutzungsuntersagung oder Nutzungsbeschränkung durch eine staatliche Behörde war ihm gegenüber bis dahin nicht angeordnet worden.

Zu den mit der Widerklage geltend gemachten Schadenspositionen wird höchst hilfsweise Folgendes ausgeführt: Nutzungsentschädigung wäre sogar bei Bestehen einer grundsätzlichen Schadensersatzverpflichtung nicht geschuldet, da der Widerkläger den Wagen in der maßgeblichen Zeit gar nicht hätte nutzen können. Der Widerkläger war nämlich – wie er selbst nur versteckt andeutet – zum maßgeblichen Zeitpunkt auf Geschäftsreise in den USA. Die von Widerklägerseite erwähnte Frau Keil ist nicht mit dem Widerkläger verheiratet und muss hier daher außer Betracht gelassen werden.

Dr. Otto Jäger
Rechtsanwalt

Landgericht Leipzig
Az.: 1 O 878/25

Beweisbeschluss

In dem Rechtsstreit

Klaffke gegen Bleifuß

Es soll Beweis erhoben werden, über die Behauptung des Klägers,

er habe am Unfallort die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h eingehalten, sei im Moment des Einfahrens des Unfallgegners aus der seitlichen Einfahrt allenfalls 20 Meter vom Unfallort entfernt gewesen und habe ab dem Moment des ersten möglichen Sichtkontakts keine Chance zum Anhalten oder Ausweichen mehr gehabt.

sowie über die Behauptung des Beklagten,

der Kläger sei im Moment des Herausfahrens aus der Einfahrt auf die Straße noch mindestens 40 Meter vom Aufprallort entfernt gewesen und sei dabei außerdem mindestens 20 km/h zu schnell gefahren.

durch Vernehmung des Zeugen Julius Brumm, Webergasse 24, (...) Eilenburg.

Der Zeuge wird geladen.

Leipzig, den 15. Januar 2026

Bengel

Richterin am Landgericht
als Einzelrichterin

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2026-1
Besprechungsklausur Nr. 1 / Sachverhalt Seite 9

Öffentliche Sitzung der 1. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig

Leipzig, den 10. Februar 2026

Az.: 1 O 878/25

Gegenwärtig: Richterin am Landgericht Bengel als Einzelrichterin

Ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle wurde nicht hinzugezogen, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In Sachen

Klaffke gegen Bleifuß

erscheinen bei Aufruf der Sache:

für den Kläger Rechtsanwalt Dr. Otto Jäger

für den Beklagten Rechtsanwalt Franz Fink

Der Sach- und Streitstand wird zum Zwecke der gütlichen Einigung erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte.

Nach Aufruf derselben Sache zu dem sich anschließenden Termin zur mündlichen Verhandlung erschien neben den oben Genannten der vorbereitend geladene Zeuge Julius Brumm.

Der Zeuge wird zur Wahrheit ermahnt, auf die Möglichkeit der Beeidigung sowie auf die Strafbarkeit einer falschen eidlichen oder uneidlichen Aussage hingewiesen. Der Zeuge verlässt den Sitzungssaal.

Der Klägervertreter stellt die Anträge aus den Schriftsätzen vom 3. November 2025 und 21. Dezember 2025, der Beklagtenvertreter aus dem Schriftsatz vom 5. Dezember 2025.

Die Parteien verhandeln streitig zur Sache.

Der Zeuge Julius Brumm sagt aus.

Zur Person: „Ich heiße Julius Brumm, 54 Jahre alt, mit den Parteien bin ich weder verwandt noch verschwägert.“

Zur Sache:

„Ich habe den Unfall weitgehend beobachtet und kann mich noch ganz gut erinnern. Ich befand mich stadtauswärts gesehen auf der rechten Seite der Straße auf dem Fußweg, als es unmittelbar vor mir krachte. Ein Mercedes kam auf der gegenüberliegenden Seite aus einer Einfahrt und stieß mit einem stadteinwärts kommenden BMW zusammen. Der Mercedes war recht schnell aus einer Einfahrt eines Grundstücks rausgeschossen, und zwar rückwärts. Das ist eine gefährliche Stelle, denn man kann wegen einer Mauer von der Straße her nicht erkennen, was sich in der Einfahrt tut, und

der Einfahrende hat auch ganz schlechte Sicht auf die Straße. Bezüglich der Geschwindigkeit des BMW kann ich nichts Genaues sagen. Der ist meines Erachtens ziemlich schnell gefahren, das kann gut bei 60 bis 70 km/h gelegen haben. Sicher kann ich das aber natürlich nicht sagen. Evtl. sind es aber auch nur gerade so die erlaubten 50 km/h gewesen. Da kann man sich ja leicht verschätzen.“

Auf Frage: „Ich halte es für denkbar, dass es für den BMW-Fahrer ab dem Moment des ersten möglichen Sichtkontakts noch möglich war, noch anzuhalten. Aber da bin ich mir nicht sicher. Möglicherweise hätte er auch auf die andere Straßenseite, die nach meiner Erinnerung frei war, ausweichen können, aber auch das weiß ich nicht mehr so genau.“

Die Aussage wird laut diktiert und genehmigt. Auf Vereidigung wird allseits verzichtet.

Der Zeuge wird entlassen.

Nach kurzer Rechtsdiskussion und einem Hinweis des Gerichts erklärt der Kläger, dass er das beim Unfall beschädigte und anschließend reparierte Fahrzeug Anfang Juli 2025 veräußert habe, weil eine besondere Situation vorgelegen habe.

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf (...), Sitzungssaal 126.

Bengel
Richterin am Landgericht
als Einzelrichterin

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger
Müller
Justizsekretärin als U.d.G.

Vermerk für die Bearbeitung:

Die Entscheidung des Gerichts ist zu fertigen. Die Streitwertfestsetzung ist erlassen.

Hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit ist noch die bis Ende 2025 geltende Streitwertgrenze von 5.000 € anzuwenden (vgl. § 44 EGGVG).¹

Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung, soweit der Sachverhalt nicht ausdrücklich das Gegenteil schildert. Es ist zu unterstellen, dass alle gesetzlich vorgeschriebenen richterlichen Hinweise erteilt wurden. Soweit der Sachverhalt nicht ausdrücklich das Gegenteil schildert, wurden alle Schriftsätze von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten ordnungsgemäß in elektronischer Form aus dem elektronischen Anwaltspostfach (beA) abgesandt und gingen am Datum ihrer Datierung bei Gericht ein.

¹ Die Auswirkungen der Neuregelungen werden in Klausuren der nächsten Wochen aber eingebaut sein.

Wenn das Ergebnis der mündlichen Verhandlung nach Ansicht der Bearbeiterin / des Bearbeiters für die Entscheidung nicht ausreicht, ist zu unterstellen, dass trotz Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht keine weitere Aufklärung zu erzielen war.

Soweit die Entscheidung keiner Begründung bedarf oder in den Gründen ein Eingehen auf alle berührten Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfgutachten zu erörtern.²

Die Angaben des Klägers zur Länge des sog. Anhaltewegs (Summe aus Reaktionsweg und Bremsweg) von 40 Metern im Falle einer Geschwindigkeit von 50 km/h sind als nach den anerkannten Berechnungsformeln korrekt zu unterstellen.

Hinsichtlich der Höhe einer etwaigen Nutzungsentschädigung ist zu unterstellen, dass nach der maßgeblichen Tabelle für den konkreten Wagen tatsächlich ein Betrag von 50 € einschlägig ist. Umsatzsteuerrechtliche Fragen sind nicht zu prüfen; es ist zu unterstellen, dass die Angaben der Parteien hierzu jeweils zutreffend sind.

Hinweis: Eilenburg hat ein Amtsgericht, das im Landgerichtsbezirk Leipzig liegt.

Auf den nachfolgend abgedruckten § 29 StVZO wird hingewiesen.

§ 29 Untersuchung der Kraftfahrzeuge und Anhänger

(1) Die Halter von zulassungspflichtigen Fahrzeugen im Sinne des § 3 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und kennzeichenpflichtigen Fahrzeugen nach § 4 Absatz 2 und 3 Satz 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung haben ihre Fahrzeuge auf ihre Kosten nach Maßgabe der Anlage VIII in Verbindung mit Anlage VIIIa in regelmäßigen Zeitabständen untersuchen zu lassen. Ausgenommen sind (...)

(2) Der Halter hat den Monat, in dem das Fahrzeug spätestens zur

1. Hauptuntersuchung vorgeführt werden muss, durch eine Prüfplakette nach Anlage IX auf dem Kennzeichen nachzuweisen, es sei denn, es handelt sich um ein Kurzzeitkennzeichen oder Ausfuhrkennzeichen,
2. Sicherheitsprüfung vorgeführt werden muss, durch eine Prüfmarke in Verbindung mit einem SP-Schild nach Anlage IXb nachzuweisen.

(...)

(7) Die Prüfplakette und die Prüfmarke werden mit Ablauf des jeweils angegebenen Monats ungültig. Ihre Gültigkeit verlängert sich um einen Monat, wenn bei der Durchführung der Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung Mängel festgestellt werden, die vor der Zuteilung einer neuen Prüfplakette oder Prüfmarke zu beheben sind. Satz 2 gilt auch, wenn bei geringen Mängeln keine Prüfplakette nach Absatz 3 Satz 3 zugeteilt wird, und für Prüfmarken in den Fällen der Anlage VIII Nummer 2.4 Satz 6. Befindet sich an einem Fahrzeug, das mit einer Prüfplakette oder einer Prüfmarke in Verbindung mit einem SP-Schild versehen sein muss, keine gültige Prüfplakette oder keine gültige Prüfmarke, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde für die Zeit bis zur Anbringung der vorgenannten Nachweise den Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr untersagen oder beschränken. Die betroffene Person hat das Verbot oder die Beschränkung zu beachten.

(...)

² Hinweis: Hilfgutachten sind bei Urteilklausuren in einigen Ländern absolut examensüblich, in anderen Ländern selten oder nicht. Im Laufe dieses Kurses werden wir unterschiedliche Varianten examenstypischer Bearbeitungsvermerke verwenden.